



**Gemeindegewerke Wachtberg**  
**Anstalt des öffentlichen Rechts**  
Der Vorstand

## Information für Bauherren und Architekten **Neubau von Hausanschlussleitungen**



## **Neue Gesetzeslage: Hausanschlüsse müssen nachweislich dicht sein!**

Jeder Grundstückseigentümer ist Betreiber seiner Hausanschlussleitungen und muss diese gemäß § 61a Landeswassergesetz NRW nach Errichtung von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen.

Die Gemeindegewerke Wachtberg möchten Sie frühzeitig darüber informieren, worauf beim Bau Ihrer Abwasseranlage zu achten ist.

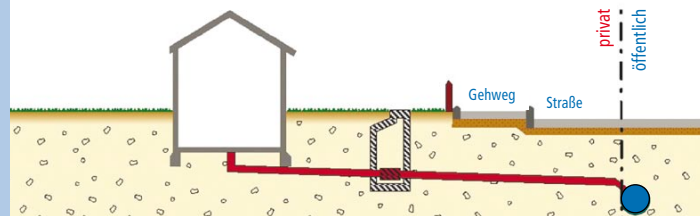
## **Was gehört zur privaten Hausanschlussleitung?**

Jedes Grundstück ist separat an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystemen ist nur ein Anschluss vorzusehen, bei Trennsystemen je ein Anschluss an die Schmutz- und einer an die Regenwasserkanalisation.

Auf dem Grundstück ist ein Kontrollschacht vorzusehen.

In der Entwässerungssatzung ist geregelt wo die Zuständigkeit der Kommune aufhört und die Verantwortung des Grundstückseigentümers anfängt.

In der Gemeinde Wachtberg liegt die Grenze zwischen den Zuständigkeiten am öffentlichen Kanal.



Zuständigkeiten nach der Entwässerungssatzung

Im Gemeindegebiet ist der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation über die ausführende Firma zu beantragen und abschließend ein **Dichtheitsnachweis** vorzulegen.

## **In 4 Schritten zum Grundstücksanschluss**

### **1. Genehmigungsantrag**

Das Antragsformular ist bei den Gemeindegewerken Wachtberg formlos einzureichen.

### **2. Herstellung des Anschlusses**

Auf dem privaten Grundstück kann der Bauherr ein Fachunternehmen seiner Wahl beauftragen. Im öffentlichen Bereich (Gehweg, Straße) dürfen nur von den Gemeindegewerken Wachtberg zugelassene Unternehmen beauftragt werden. Eine Liste ist bei Ihren Gemeindegewerken erhältlich.

### **3. Dichtheitsprüfung**

Die Dichtheit ist von einem Sachkundigen durch eine Druckprobe nachzuweisen. Der Dichtheitsnachweis ist den Gemeindegewerken Wachtberg auf Verlangen vorzulegen.

### **4. Abnahme der Anschlussleitung im öffentlichen Raum**

Die Abnahme erfolgt durch die Gemeindegewerke Wachtberg am offenen Graben. Sie ist mindestens zwei Werktage im Voraus zu beantragen.



## Welche Unterlagen sind einzureichen?

Mit dem Bauantrag ist ein Entwässerungsantrag einzureichen. Dieser soll folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zum Grundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück, Anschrift)
2. Baubeschreibung des Bauvorhabens (Ein- oder Mehrfamilienhaus, Gewerbe etc.) und der geplanten Abwasseranlagen inklusive Materialangaben.
3. Angaben zum erwarteten Abwasser (Menge, Beschaffenheit, ggf. Inhaltsstoffe)



**Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:**

1. Amtlicher Lageplan des Grundstücks inklusive der Angaben zu Gebäuden, Kanälen und vorhandenen bzw. geplanten Abwasseranlagen (im Maßstab 1:500)
2. Entwässerungspläne mit Regen- und Schmutzwasserleitungen (im Maßstab 1:100)
3. Längsschnitt bzw. Höhenangaben

## Was sollten Bauherren bei der Bauausführung beachten?

Fehler in Ihrer Grundstücksentwässerung können Rückstau ins Gebäude und Überflutungen zur Folge haben und hohe Schäden an Gebäuden und Hausrat anrichten. Das kostet viel Zeit und Geld!

Bei Planung und Bau Ihrer Entwässerung sollten Bauherren daher insbesondere folgende Aspekte beachten:

1. Mindestnennweite der Rohre 100 mm, Anschlussleitung an den öffentlichen Kanal 150 mm, Gefälle 1%-2%
2. Niederschlagswasser ist in der Regel an die Kanalisation anzuschließen (Misch- oder Regenwasserkanal)
3. Sicherung gegen Rückstau vorsehen
4. Wartungsfreundliche Leitungsführung, d.h. Kontrollschacht, Revisionsöffnungen, keine Leitungen unter der Bodenplatte
5. Der Anschluss von Dränagen an Misch- oder Schmutzwasserkanäle ist grundsätzlich nicht zulässig.

## Was sollten Bauherren bei der Bauabnahme beachten?

1. **Neue Gesetzeslage:** Die Dichtheit muss durch einen anerkannten Sachkundigen objektiv festgestellt werden.
2. Der Bauherr hat ein Recht auf den Dichtheitsnachweis. Die Prüfung ist i.d.R. im Auftragsumfang der Leitungsverlegung enthalten und nicht gesondert zu vergüten.
3. Der Nachweis ist bei den Gemeindewerken Wachtberg einzureichen.

## Noch Fragen? Hier können Sie sich informieren!

Private Abwasserleitungen müssen dicht sein. Dies müssen Bauherren nachweisen (§ 61a Landeswassergesetz NRW). Bauherren haben einen Anspruch auf dichte Abwasserleitungen. Sachkundige prüfen die Dichtheit. Machen Sie Ihren Anspruch rechtzeitig geltend. Vermeiden Sie Kosten und Ärger. Sprechen Sie mit Ihrem Architekten oder Ihrer Baufirma.

### Sprechen Sie uns an!

Bei den Experten der Gemeindewerke Wachtberg erfahren Sie mehr über das Thema Grundstücksentwässerung:

### Ansprechpartner:

Herr Volker Strehl  
0228 - 9544157  
Volker.Strehl@wachtberg.de

### Weiterführende Informationen im Internet:

- Internetseite des Umweltministeriums NRW:  
[www.munlv.nrw.de](http://www.munlv.nrw.de)
- Internetseite des Kommunalen Netzwerkes Grundstücksentwässerung – KomNetGEW:  
[www.komnetgew.de](http://www.komnetgew.de)
- Internetseite eines vom MUNLV geförderten Pilotprojektes  
[www.rbk-direkt.de/Pilotprojekt.aspx](http://www.rbk-direkt.de/Pilotprojekt.aspx)
- Internetseite der Gemeinde Wachtberg  
[www.wachtberg.de](http://www.wachtberg.de)
- Allgemeine Informationen zur Grundstücksentwässerung  
<http://www.grundstuecksentwaesserung-online.de>